

Bekanntmachung: Erweiterung des Bebauungsplanes „Kutschenweg“, Gemeinde Thundorf i. Ufr., Gemeindeteil Thundorf – Überführung des beschleunigten Verfahrens (§ 13b BauGB) in das Regelverfahren

Der Gemeinderat Thundorf hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Kutschenweg“ im OT Thundorf gefasst.

Das Bauleitplanverfahren für das Baugebiet sollte im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt werden.

Im beschleunigten Verfahren kann vom Umweltbericht und einer Umweltprüfung im Rahmen einer Bauleitplanung abgesehen werden.

Zudem gelten Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als bereits erfolgt oder zulässig.

Die Einführung des § 13b BauGB im Jahr 2017 hatte das grundsätzliche Ziel die Ausweisung von Wohnbauflächen im Außenbereich zu erleichtern, um dem Wohnungsmangel entgegenzuwirken.

Nach einer Klage des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 18.07.2023 in letzter Instanz entschieden, dass die Regelungen des § 13b BauGB gegen Unionsrecht verstoßen und somit nicht angewendet werden dürfen.

Der Gemeinderat Thundorf hat in seiner Sitzung am 25.01.2024 beschlossen, aufgrund des Gerichtsurteils des BVerwG vom 18.07.2023 zu Bauleitplanverfahren im Rahmen von § 13b BauGB, das Bauleitplanverfahren zum Baugebiet „Kutschenweg“ im OT Thundorf in ein Regelverfahren zu überführen.

Der Beschluss zur Überführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13b BauGB in das Regelverfahren für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Kutschenweg“ im OT Thundorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Thundorf, 29.01.2024
Gemeinde Thundorf i.Ufr.



Judith Dekant, Erste Bürgermeisterin